

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 28. Januar 1985

Küsnacht. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 21. Mai 1984 erliess die Gemeindeversammlung Küsnacht eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Küsnacht erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 7. Mai 1984 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Küsnacht zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil erklärt sich mit Schreiben vom 11. Mai 1984 grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Die Gemeinde Küsnacht verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Küsnacht werden gemäss Plan vom 28. Januar 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.
- Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 28. Januar 1985
3169/P2/K1

versandt: 22. März 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann